

# RS Vwgh 2021/12/14 Ra 2020/19/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2021

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E19103010

E6J

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §9 Abs2 Z3

EURallg

32011L0095 Status-RL Art17 Abs1 litb

62017CJ0369 Ahmed VORAB

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2019/18/0005 E 17. Oktober 2019 RS 4

## Stammrechtssatz

Eine Aberkennung des subsidiären Schutzes nach § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 kann nicht allein darauf gestützt werden, dass der Fremde wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist. Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 6. November 2018, Ra 2018/18/0295, vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 13. September 2018, Ahmed, C-369/17, näher erläutert hat, ist bei der Anwendung des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 jedenfalls auch eine Einzelfallprüfung durchzuführen, ob eine "schwere Straftat" im Sinne des Art. 17 Abs. 1 lit. b der Statusrichtlinie vorliegt. Dabei ist die Schwere der fraglichen Straftat zu würdigen und eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderer Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorzunehmen. Bei dieser einzelfallbezogenen Würdigung sind auch die konkret verhängte Strafe und die Gründe für die Strafzumessung zu berücksichtigen.

## Gerichtsentscheidung

EuGH 62017CJ0369 Ahmed VORAB

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020190067.L01

## Im RIS seit

18.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

18.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)